

2. Änderungssatzung vom 07.06.2023

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 01.08.2015

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie aufgrund der Bestimmungen des § 51 Abs. 5 KiBiz NRW vom 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der städtischen Grundschulen an außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten vom 01.08.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die **Anlage zu § 3 Abs. 2** erhält **folgende neue Fassung**:

- 1) Hauptstandort der Schule unter der Iburg
Betreuungsbeitrag monatlich:
Betreuung bis 13:00 Uhr 18,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern 13,50 €

- 2) Teilstandort der Schule unter der Iburg in Pömbsen
Betreuungsbeitrag monatlich:
Betreuung bis 13:30Uhr 60,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern 15,00 €
Zusätzlich ist die Betreuung an zwei Nachmittagen pro Woche möglich.

Betreuung bis 16:00 Uhr 100,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern 25,00 €

- 3) Gemeinschaftsgrundschule Dringenberg
Betreuungsbeitrag monatlich:
Betreuung bis 13:30 Uhr 55,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern 49,50 €

Betreuung bis 16:30 Uhr 90,00 €
Betreuung von Geschwisterkindern 76,50 €

Artikel 2:

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2023 (s. TOP A.8) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 07.06.2023

Der Bürgermeister
gez.

Burkhard Deppe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 07.06.2023

Der Bürgermeister
gez.

Burkhard Deppe